

FÖRDERKATALOG FÜR DIE VEREINSPAUSCHALE

Stand: Oktober 2012

I. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sportarbeit der Vereine des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V.

Demnach ist, gemäß Nr. 2 der Richtlinie, Gegenstand der Förderung:

- die Tätigkeit der aktiven Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Lizenz,
- der Trainingsbetrieb,
- der Wettkampfbetrieb (dazu zählen Ausgaben für Schieds- und Kampfrichterinnen sowie Schieds- und Kampfrichter, für behördliche Genehmigungen für Wettkämpfe, Startgebühren, Ausgaben für Pokale, Urkunden und Medaillen sowie Fahrtkosten),
- Sportveranstaltungen und
- der Erwerb von Sportgeräten.

II. ZIEL DES KATALOGES

Ein Katalog zuwendungsfähiger Ausgaben ist für die Kontrolle der Verwendungsnachweise erforderlich, um z.B. auch die „Nicht Sportgeräte“ zu fördern die für die Ausübung der Sportart benötigt werden. Er dient als Handlungsanleitung für die Prüfung seitens der KSB und SSB sowie der Bewilligungsbehörde.

Er wird unterteilt in:

- die nicht abschließende Aufzählung zuwendungsfähiger Ausgaben (siehe unter III. 1.) und
- die nicht abschließende Aufzählung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe unter III. 2.), aber auch nach
- Einzelfragen, die sich im Laufe der Verwendungsnachweisprüfung (III. 3.) ergeben.

Entscheidend ist, dass er erweitert werden kann, wenn Einzelfragen an den LSB, das MS oder die Bewilligungsbehörde herangetragen werden (siehe unter III. 3.).

III. IM EINZELNEN

1. zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Mittel aus der Vereinspauschale können in Gänze für die Vergütung der **ehrenamtlichen Übungsleiter/innen** ausgegeben werden. Grundlage ist ein Vertrag und eine gültige Lizenz.

Es muss beachtet werden, dass nur bis zur Höhe der tatsächlichen Vereinbarung Landesmittel eingesetzt werden dürfen. Auch ist es gestattet, **lizenzierte Vereinsmanagerinnen oder Vereinsmanager, Jugendleiterinnen oder Jugendleiter** zu vergüten, wenn diese ehrenamtlich tätig sind.

Anerkannt werden Ausgaben für die Beschaffung von Einzelgeräten und Gerätepaketen, dazu gehören:

- Sportgeräte, die zur Ausübung einer im LSB gemeldeten Sportart erforderlich sind,
- optische und akustische Geräte, sofern sie nicht zur Zuschauerinformation genutzt werden,
- Transportgeräte für Sportgeräte,
- Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit ihr Einsatz für den Sportbetrieb erforderlich ist,
- ein Rasentraktor als Pflegegerät für den Fußballplatz,
- das Voltigierpferd - mit entsprechender Untersetzung der nicht kommerzieller Nutzung,
- Computertechnik und Monitor im Schützensport für die Nutzung von Gewehren mit Elektroniksteuerung,
- Musikanlage, Aufnahme- und Wiedergabegeräte DVDs und CDs für den Tanzsport zu Trainings- und Schulungszwecken,
- Software zur Leistungsdiagnostik und
- Zeitmesstechnik

2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Personalcomputer/ Vereinsverwaltungs-Software,
- Kleinbusse, Motorräder, Straßen- und Geländemaschinen, PKW
- Geräte, die mit Eigenbeteiligung der Vereinsmitglieder diesen überlassen werden,
- sowie persönliche Sportgeräte,
- Sportgeräte-Grundausrüstung von gemeindeeigenen Sporthallen und
- Sportfreianlagen, sofern sie nicht durch Vereine gepachtet sind.

FOLGENDE HINWEISE UND HILFESTELLUNGEN ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS:

- Bei eingereichten Abrechnungen muss stets der Zusammenhang zu, im Verein ausgeführten, Sportarten erkennbar sein - das gilt auch für Vereinsausflüge.
- Zur Anerkennung der Kosten von Trainingslagern sind die Anzahl der teilnehmenden Personen, sowie der Beleg/ die Rechnung erforderlich.
- Rechnungen sollten nach Möglichkeit immer direkt an den Verein adressiert sein bzw. Personen die im Auftrag des Vereins handeln, sonst ist eine schriftliche Bestätigung sinnvoll, die bescheinigt, dass der erworbene Gegenstand in das Vereinseigentum übergegangen ist.
- Es ist besonders darauf zu achten, dass alle abgerechneten Leistungen und Zahlungen nur im Bewilligungszeitraum erfolgt sind, d.h. im Jahr der Förderung. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des Förderzeitraumes kommen, so ist eine Erklärung einzureichen, aus der hervorgeht, weshalb es zur verspäteten Zahlung kam.
- Übungsleiter-Vergütungen ohne das Vorliegen einer gültigen Lizenz und einer Übungsleiter-Vereinbarung finden keine Anerkennung.
- Bei Sammelüberweisungen von Übungsleiter-Vergütungen sind Einzelaufstellungen notwendig.
- Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den angegebenen und tatsächlich gefahrenen Kilometern. Es ist auf Vollständigkeit der Ankunfts- und Abfahrtsorte, Datumsangaben, Anzahl der Personenkraftwagen, Kilometerangaben sowie den Zweck der Reise zu achten.
- Grundsätzlich werden Reisekosten mit 0,20 €/ km anerkannt. Ausnahmen werden gewährt, sofern im Vorfeld schriftliche Regelungen getroffen worden sind.
- Zur Anerkennung der Ausgaben für Sportstätten, ist stets eine Erklärung der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse notwendig. Solche Ausgaben können bspw. die Wartung und Inbetriebnahme des Heiztanks oder Warmwasserboilers sein.

- Bezeichnungen wie „Sportgeräte“ und „Sportbekleidung“ sind zu allgemein. Wir empfehlen daher, die genauen Artikelbezeichnungen und die Anzahl der gekauften Waren anzugeben.
- Zur Anerkennung von Sachausgaben für Sporthallen (Bsp. Miete, Hallengebühr) ist der Nutzungszeitraum anzugeben.

Im Zweifelsfall gilt:

Stets Rechnungen und schriftliche Erklärungen einreichen.

3. Einzelfragen zur Förderung

Frage	Antwort
Ist das Benzin für den Rasentraktor als Pflegegerät förderfähig?	Ja.
Ist das Reinigungsmittel für die Pflege von Sporthallenfußböden förderfähig?	Ja.
Sind Ausgaben für Werbung, Flyer, Anzeigen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen förderfähig, um Mitglieder zu gewinnen?	Ja.
Trainingsbetrieb: Ist das benötigte Benzin im Wassersport mit Außenbordmotor förderfähig?	Ja.
Ist eine Motorboothaftpflichtversicherung förderfähig?	Nein, da sie nicht zu den gesetzlichen Pflichtversicherungen zählt.
Ist das Fischfutter zum Anfüttern der Fische für Angelveranstaltungen im Angelsport förderfähig?	Ja.
Wenn Sportgeräte im Ausland erworben werden und die Rechnung in der jeweiligen Landessprache beiliegen, ist das auch förderfähig?	Ja.
Ist die Kfz - Versicherung für ein Vereinsfahrzeug förderfähig?	Ja, wenn es vor allem dem Sportbetrieb dient. Nein, wenn der Vereinsvorsitzende dieses vor allem für die Fahrten zu Sitzungen usw. nutzt.
Ist die Nichtmitgliederversicherung förderfähig?	Derzeit nicht zuwendungsfähig.

Frage	Antwort
Sind Tankstellenbelege mit Kassenbuchauszug vom Verein, der die Auszahlung an die Person nachweist, die das Geld vorher verauslagt hat, förderfähig?	Ja.
In welcher Höhe soll ich das Kilometergeld abrechnen- 0,20 €/ km oder 0,30 €/ km?	Grundsätzlich 0,20 €/ km. Nur bei besonderem Interesse des Vereins 0,30 €/ km. z.B. Bei Fahrten zum Wettkampf 0,30/ km und bei Fahrten zu organisatorischen Sitzungen immer 0,20 €/ km. Entscheidend ist, dass sich der Verein auch die 0,30 € leisten kann und diese Regelungen zuvor schriftlich festgehalten wurden.
Sind Gutscheine mit Geldwert als Preise für eine Sportveranstaltung förderfähig?	Bis 40,00 € Geldwert pro Preis bzw. Gutschein – Ja. Darüber hinaus sind sie nicht zuwendungsfähig.
Ist die Tilgung eines Darlehens für die Vereinssportstätte förderfähig ?	Nein.
Sind Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher für z. B. die Ausbildung von Übungsleitern förderfähig?	Ja.
Sind die Rechnungen für Änderungen im Vereinsregister förderfähig?	Nein. Solche Ausgaben sind der „Geschäftsstelle“ zuzuordnen und sind somit nicht förderfähig.
Ist der Abschluss einer Kaskoversicherung durch den Gesetzgeber förderfähig?	Nein. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.
Sind Geldstrafen (beispielsweise für verspätete Ergebnismeldungen oder fehlende Schiedsrichter) förderfähig?	Nein. Geldstrafen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
Sind Portokosten zuwendungsfähig?	Nein.
Sind Verbandsbeiträge förderfähig?	Nein. Verbandsbeiträge sind durchlaufende Posten, da sie auf die Mitglieder umgelegt werden.
Sind Mitgliedsbeiträge förderfähig?	Da diese saisonübergreifend sind, werden sie nur hälftig anerkannt.
Ist die GEZ förderfähig?	Nein.
Ist Büromaterial förderfähig?	Nein.

Frage	Antwort
Sind Kosten für den Computerbedarf (Kauf Notebook), Vereinssoftware und Webhostinggebühren zuwendungsfähig?	Nein.
Ist ein Kostenbescheid (beispielsweise über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes) förderfähig?	Nein.
Sind Ausgaben der Jahreshauptversammlung förderfähig?	Nein.
Ist der Kauf von Druckern oder Faxgeräten zuwendungsfähig?	Nein.
Sind optische und akustische Geräte förderfähig?	Optische und akustische Geräte sind nur förderfähig, wenn diese nicht der Zuschauerinformation dienen. Die Förderfähigkeit eines Sprechers ist bei dieser Betrachtung nicht gegeben.
Sind Verpflegungskosten der Kaderathleten im Trainingslager förderfähig?	Ja. Unter Beachtung, dass zunächst die Teilnehmeranzahl anzugeben und ferner aufzuschlüsseln ist, um was es sich konkret handelt.

Zur Vervollständigung bzw. Erweiterung des Förderkatalogs unter III. 3. bitten wir Sie, konkrete Fragen an das VereinsServiceCenter (VSC) des LandesSportBundes Sachsen-Anhalts zu richten an:

Frau Wachholz

Tel: 0345/52 79 - 154

Fax: 0345/52 79 - 100

Mail: wachholz@lsb-sachsen-anhalt.de